

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

 No. 433.

Landesherrliche Verordnung

zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die
Abänderung der Gewerbeordnung, vom 31. Dezember 1881.

(Abgedruckt in Nr. 2 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zu Art. I was folgt:

Art. I.

Nächsttlich der in den §§ 98 b und 103 des gedachten Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten kommen für das in beiden Paragraphen unter Absatz 4 geordnete Rekursverfahren und die zuständigen Behörden die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Ges.-S. Bd. 16, S. 243) in Anwendung.

Im Uebrigen ist unter „höherer Verwaltungsbehörde“ in dem erstgedachten Gesetze der Bezirksausschuß zu verstehen.

Ausgegeben am 11. Januar 1882.